

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Polizeiliche Ausstattung und Sofortmaßnahmen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass die statistische Erhebung durch Meldungen der Polizeipräsidien Rostock und Neubrandenburg in einer Jahresstatistik zusammengefasst werden. Somit wird die Beantwortung der Fragen aufgeschlüsselt nach den Polizeipräsidien tabellarisch erfolgen.

Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt sind auf einen sensiblen Umgang durch Polizei und Verwaltungsbehörden sowie eine flächendeckende psychologische Soforthilfe angewiesen.

1. Wie viele polizeiliche Einsätze wegen häuslicher Gewalt gab es in Mecklenburg-Vorpommern seit 2019 (bitte nach Landkreis und kreisfreier Stadt getrennt ausweisen)?
 - a) Welche Maßnahmen wurden bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt seit 2019 getroffen (bitte nach Jahr, Landkreis und kreisfreier Stadt getrennt ausweisen)?
 - b) Inwieweit konnte die Einhaltung der in diesen Einsätzen ergangenen polizeilichen Schutzanordnungen sichergestellt werden?

Polizeiliche Einsätze wegen häuslicher Gewalt			
Kalenderjahr	Polizeipräsidium Neubrandenburg	Polizeipräsidium Rostock	Gesamtzahl
2019	991	1 052	2 043
2020	955	1 214	2 169
2021	1 090	1 056	2 146
2022	1 195	1 574	2 769
2023	1 548	1 683	3 231

Zu a)

In Verbindung mit den polizeilichen Einsätzen werden folgende Maßnahmen in der Jahresstatistik erfasst: Wegweisungen, Betretungsverbote, Aufenthaltsverbote, Gewahrsamsnahmen, Sicherstellungen, Unterbringung im Frauenhaus.

Kalenderjahr	Polizeipräsidium Neubrandenburg	Polizeipräsidium Rostock	Gesamtzahl
Wegweisung			
2019	404	395	799
2020	390	383	773
2021	406	415	821
2022	453	515	968
2023	467	547	1 014
Betretungsverbot			
2019	441	361	802
2020	373	345	718
2021	461	356	817
2022	504	474	978
2023	593	722	1 315
Aufenthaltsverbot			
2019	184	127	311
2020	97	84	181
2021	104	61	165
2022	85	114	199
2023	129	249	378
Gewahrsam			
2019	59	51	110
2020	43	45	88
2021	35	45	80
2022	37	42	79
2023	35	52	87
Sicherstellung			
2019	84	93	177
2020	50	62	112
2021	59	54	113
2022	55	60	115
2023	61	107	168

Kalenderjahr	Polizeipräsidium Neubrandenburg	Polizeipräsidium Rostock	Gesamtzahl
Unterbringung im Frauenhaus			
2019	14	29	43
2020	27	29	56
2021	18	16	34
2022	5	18	23
2023	5	25	30

Zu b)

Aus der Jahresstatistik können lediglich Verstöße gegen polizeiliche Anordnungen abgelesen werden. Dies lässt nur bedingt einen Umkehrschluss zur Einhaltung der Schutzanordnungen zu.

Verstöße gegen polizeiliche Anordnungen			
Kalenderjahr	Polizeipräsidium Neubrandenburg	Polizeipräsidium Rostock	Gesamtzahl
2019	15	22	37
2020	20	14	34
2021	40	11	51
2022	84	14	98
2023	59	16	75

2. Wie hoch war die Anzahl der in auch wegen dieser Einsätze bekannt gewaltbelasteten Haushalten lebenden Kinder und Jugendlichen seit 2019 (bitte nach Jahr, Landkreis und kreisfreier Stadt getrennt ausweisen)?
- a) In wie vielen Fällen haben die Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern seit 2019 Maßnahmen wegen häuslicher Gewalt ergriffen (bitte nach Jahr, Landkreis und kreisfreier Stadt getrennt ausweisen)?
- b) Welche Maßnahmen haben die Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern seit 2019 wegen häuslicher Gewalt ergriffen (bitte nach Maßnahme, Jahr, Landkreis und kreisfreier Stadt getrennt ausweisen)?

Kalenderjahr	Polizeipräsidium Neubrandenburg	Polizeipräsidium Rostock	Gesamtzahl
am Einsatzort anwesende Kinder			
2019	460	540	1 000
2020	441	628	1 069
2021	462	494	956
2022	518	696	1 214
2023	607	884	1 491
am Einsatzort anwesende Jugendliche			
2019	123	137	260
2020	109	134	243
2021	143	125	268
2022	153	190	343
2023	204	223	427

Zu a) und b)

Die hier angefragten Informationen sind kein Erhebungsmerkmal in der polizeilichen Statistik.

Die Jugendämter in Deutschland und auch in Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 ff. SGB VIII) Angaben über die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu machen. Soweit dort keine Erhebungsmerkmale geregelt sind, sind sie zur gesonderten statistischen Erfassung nicht verpflichtet.

Bezüglich der mit der Frage begehrten Informationen ist darauf hinzuweisen, dass die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine entsprechenden Erhebungsmerkmale vorsieht. Daher liegen der Landesregierung zu den Fragen 2 a) und 2 b) keine Angaben vor.

Die Beantwortung der Frage würde somit eine händische Sichtung und Auswertung aller in den Jugendämtern vorliegenden Akten erfordern. Dies wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden.

Dessen ungeachtet haben einige Jugendämter grundsätzlich Maßnahmen benannt, die in Fällen häuslicher Gewalt, in die sie eingebunden sind, ergriffen werden.

Soweit keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine gegenwärtige Kindeswohlgefährdung vorliegen, erhalten betroffene Familien z. B. ein Informationsschreiben zu Beratungs- und Hilfemöglichkeiten des Jugendamtes. In anderen Fällen werden die Familien an Beratungsstellen (Erziehungs- oder Familienberatung, Paartherapie, Trennung- und Scheidungsberatung) oder an den sozialpsychiatrischen Dienst vermittelt. Wenn erforderlich, werden sie auch auf die Möglichkeit der (rechtlichen) Beratung durch die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt hingewiesen.

Wird durch die Fachkräfte eine akute oder latente Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen durch die Betroffenheit von bzw. Zeugenschaft bei Partnerschaftsgewalt festgestellt, kommen unterschiedliche Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung in Betracht. Diese reichen von der (sofortigen) Gewährung von Hilfen zur Erziehung über Schutzsuche der Frauen und Kinder in einem Frauenschutzhaus bis zur Beantragung von Maßnahmen der Familiengerichte nach dem Gewaltschutzgesetz (z. B. Wegweisungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Wohnungszuweisungen).

Als ultima ratio kommen schließlich die Inobhutnahme der Kinder sowie die Anrufung des Familiengerichts gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht.

Eine statistische Zuordnung (zeitlich und zahlenmäßig), wie mit der Frage erbeten, ist aus oben genannten Gründen nicht möglich.

Darüber hinaus wurde auf übergreifende Maßnahmen verwiesen, die ergriffen werden können, um häuslicher Gewalt entgegenzuwirken und betroffene Kinder und Jugendliche zu schützen:

1. Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit: Intensivierung der Kooperation mit Polizei, Justiz und Beratungsstellen intensiviert, um eine ganzheitliche Unterstützung und schnellen Schutz für betroffene Familien zu gewährleisten.
2. spezialisierte Beratungsangebote für Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt, die auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind und sowohl psychologische Unterstützung als auch rechtliche Beratung anbieten.
3. Notfallnummern und Kinderschutzhotline: Verbesserung der Erreichbarkeit und Sichtbarkeit von Notfallnummern und Hilfetelefonen. Die Kinderschutzhotline steht rund um die Uhr zur Verfügung, um schnell auf Meldungen reagieren zu können und die notwendigen Schritte zum Schutz der Kinder einzuleiten.
4. konkrete Unterstützung der betroffenen Familien bei der Beantragung von Schutzmaßnahmen, wie z. B. Wohnungswegweisungen oder einstweiligen Verfügungen, um die Sicherheit der Opfer zu gewährleisten.

3. In wie vielen Polizeidienststellen Mecklenburg-Vorpommerns gibt es speziell zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
 - a) Hält die Landesregierung die Anzahl der zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Polizeidienststellen in Mecklenburg-Vorpommern für ausreichend?
 - b) Wenn nicht, welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Anzahl zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ speziell geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Polizeidienststellen zu erhöhen?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ ist Bestandteil der Grundausbildung eines jeden Polizeivollzugsbeamten bzw. einer jeden Polizeivollzugsbeamtin, bei welchem insbesondere die rechtlichen und polizeitaktischen Grundsätze vermittelt werden und mit Kommunikations- und Rhetorikmodulen zusätzlich unterstützt werden. Darüber hinaus werden jährlich Fortbildungslehrgänge in dem Themenbereich angeboten und durchgeführt.

4. Inwieweit findet für die zum Thema häusliche Gewalt geschulten und in diesem Bereich auch eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeidienststellen des Landes eine Supervision statt? Inwieweit und wie oft gibt es für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Möglichkeiten des Austausches, der Reflexion und der psychologischen Beratung?

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Prävention und Nachsorge verfügt die Landespolizei über ein umfangreiches, teilweise verpflichtendes Angebot über die Durchführung von Supervisionsgesprächen für alle Beschäftigten, welche regelmäßigen und intensiven Umgang mit der Bearbeitung von herausfordernden Einsatzlagen haben.

5. Wie viele Anzeigen wegen häuslicher und sexualisierter Gewalt hat die Landespolizei seit 2019 entgegengenommen (bitte nach Jahr und Polizeidienststelle getrennt ausweisen)?
In wie vielen Fällen wurde Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt seit 2019 in Polizeidienststellen des Landes davon abgeraten, Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt zur Anzeige zu bringen (bitte nach Jahr und Polizeidienststelle getrennt ausweisen)?

Anzahl aufgenommener Anzeigen			
Kalenderjahr	Polizeipräsidium Neubrandenburg	Polizeipräsidium Rostock	Gesamtzahl
2019	1 085	1 087	2 172
2020	1 071	1 264	2 335
2021	1 180	1 153	2 333
2022	1 382	1 868	3 250
2023	1 758	2 654	4 412

Nach dem Legalitätsprinzip ist die Polizei bei Kenntniserlangung strafrechtlich relevanter Sachverhalte per Gesetz verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Straftat zu erforschen und alle be- und entlastenden Informationen zusammenzutragen. In diesem Zusammenhang erfolgt durch die Polizei kein Abraten von einer Anzeigenaufnahme.

6. Gibt es einen Dolmetscherinnen- bzw. Dolmetscherpool, auf den alle Polizeidienststellen zurückgreifen können, wenn Menschen sich wegen häuslicher Gewalt an die Polizei wenden, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind?
- a) In wie vielen Fällen musste eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher seit 2019 die Polizei unterstützen?
 - b) In wie vielen Fällen konnte auf keine Dolmetscherin bzw. keinen Dolmetscher zurückgegriffen werden (bitte in absoluten und prozentualen Zahlen sowie nach Landkreis und kreisfreier Stadt getrennt ausweisen)?

Ja, die Landespolizei hält eine Liste von landesweit verfügbaren Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor, die sowohl für Einsätze anlässlich häuslicher Gewalt als auch für alle anderen denkbaren Einsatzlagen genutzt werden. Alle Polizeidienststellen haben permanent Zugriff auf diese Liste.

Zu a) und b)

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Statistik über die Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird nicht geführt. Eine Übersicht könnte lediglich über eine händische Sichtung der Einsatzdokumentationen aller in Nummer 1 seit 2019 aufgeführten Einsätze und Prüfung auf eine eventuelle Inanspruchnahme solcher Leistungen im Einzelfall erstellt werden. Eine solche Prüfung stünde außer Verhältnis bei der Beantwortung Kleiner Anfragen und würde insbesondere den zeitlichen Anforderungen an die Beantwortung Kleiner Anfragen nicht gerecht.

7. Wie viele Anträge auf Versorgungsleistungen im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) wurden in den letzten fünf Jahren gestellt?
- a) Bei wie vielen Anträgen handelte es sich um Opfer häuslicher Gewalt bzw. ihre Angehörigen (z. B. Kinder)?
 - b) Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?
 - c) Wie vielen Anträgen wurde stattgegeben?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) wurden in den letzten 5 Jahren insgesamt 1 310 Anträge nach dem OEG gestellt.

2019: 271
2020: 303
2021: 194
2022: 298
2023: 244

Im LAGuS wird bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem OEG jeweils nicht statistisch erfasst, ob es sich beim jeweiligen Vorgang um Opfer häuslicher Gewalt bzw. um deren Angehörige handelt. Daher liegen keine Angaben zur detaillierten Beantwortung der Fragen 7 a) bis 7 c), sondern nur Angaben zur Gesamtzahl der Anträge auf Versorgungsleistungen im Sinne des OEG vor.

8. Wie lange warten Erwachsene und Kinder (bitte aufschlüsseln) durchschnittlich auf einen Therapieplatz bei einer Traumatherapeutin bzw. einem Traumatherapeuten (bitte nach Landkreis und kreisfreier Stadt getrennt ausweisen)?

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind die sogenannten Richtlinienverfahren der Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie und systemische Psychotherapie (nur Erwachsene) als Behandlungsverfahren anerkannt. Jede Psychotherapeutin und jeder Psychotherapeut muss eine Qualifikation in einem dieser Richtlinienverfahren nachweisen, um eine Eintragung in das Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung und eine Zulassungsmöglichkeit für die Behandlung gesetzlich krankensicherter Personen zu erhalten. Ein Verfahren der „Traumatherapie“ gibt es im Rahmen der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung nicht und wird entsprechend auch nicht erfasst. Die Versorgung von Traumapatienten erfolgt vielmehr in einem der Richtlinienverfahren je nach Krankheitsbild und Symptomatik. Da Wartezeiten von Praxis zu Praxis unterschiedlich ausfallen und auch von der Dringlichkeit der Behandlungsbedürftigkeit abhängen, können keine allgemeinen Angaben hierzu gemacht werden, eine gesonderte praxisweise Erfassung erfolgt nicht. Termine für ein Erstgespräch vermittelt die Terminservicestelle unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116117.

9. Wie viele traumatherapeutische Praxen sind barrierefrei erreichbar?
Wie viele dieser Praxen bieten in welchen Sprachen ein mehrsprachiges Behandlungsangebot an?
(bitte nach Landkreis und kreisfreier Stadt getrennt ausweisen)

Im Hinblick auf die Bezeichnung „traumatherapeutische Praxen“ wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Im Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) werden Fremdsprachenkenntnisse der Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Selbstauskünfte erfasst. Angaben zu mehrsprachigen Behandlungsangeboten können nicht gemacht werden und wären bei der jeweiligen Praxis zu erfragen. In Mecklenburg-Vorpommern sind über 150 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene psychotherapeutische Praxen für gehbehinderte Menschen erreichbar (rollstuhlgerechte Praxis). Fremdsprachenkenntnisse und auch das Kriterium der rollstuhlgerechten Praxis können in der Arztsuche der KVMV als Suchkriterium angegeben werden (www.kvmv.de).

10. Wie viele psychosoziale Prozessbegleiter sind in Mecklenburg-Vorpommern tätig?
Wie viele Fälle haben sie seit 2019 begleitet (bitte nach Landgerichtsbezirk, VZE und Fallzahl getrennt ausweisen)?

Derzeit verfügen 15 psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in Mecklenburg-Vorpommern über eine Anerkennung nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren Mecklenburg-Vorpommern.

Die von der Landesregierung nach bundesweit einheitlichen Standards erhobenen statistischen Daten weisen die Anzahl der Strafverfahren aus, die im Erhebungsquartal durch die Gerichte in Mecklenburg-Vorpommern – in der jeweiligen Instanz – abgeschlossen worden sind, soweit in deren Verlauf ein Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters gestellt worden ist.

Hinsichtlich der erfassten Zahlen für das Jahr 2020 wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/6256 verwiesen.

Psychosoziale Prozessbegleitung	im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	im Landgerichtsbezirk Rostock	im Landgerichtsbezirk Schwerin	im Landgerichtsbezirk Stralsund	2019
Amtsgerichte					
Zahl der Anträge	6	9	4	2	21
Zahl der Beiordnungen	6	9	3	2	20
Landgerichte I. Instanz					
Zahl der Anträge	1	4	1	4	10
Zahl der Beiordnungen	1	4	1	4	10
Landgericht Berufungsinstanz					
Zahl der Anträge	-	-	-	-	-
Zahl der Beiordnungen	-	-	-	-	-
Zahl der Anträge zusammen (Amts- und Landgerichte)	7	13	5	6	31

Psychosoziale Prozessbegleitung	im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	im Landgerichtsbezirk Rostock	im Landgerichtsbezirk Schwerin	im Landgerichtsbezirk Stralsund	2021
Amtsgerichte					
Zahl der Anträge	6	1	3	-	10
Zahl der Beordnungen	5	90	2	-	97
Landgerichte I. Instanz					
Zahl der Anträge	-	1	-	-	1
Zahl der Beordnungen	-	1	-	1	1
Landgericht Berufungsinstanz					
Zahl der Anträge	-	-	-	-	-
Zahl der Beordnungen	-	-	-	-	-
Zahl der Anträge zusammen (Amts- und Landgerichte)	6	2	3	-	11

Psychosoziale Prozessbegleitung	im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg	im Landgerichtsbezirk Rostock	im Landgerichtsbezirk Schwerin	im Landgerichtsbezirk Stralsund	2022
Amtsgerichte					
Zahl der Anträge	2	-	2	-	4
Zahl der Beordnungen	2	-	2	-	4
Landgerichte I. Instanz					
Zahl der Anträge	5	4	-	1	10
Zahl der Beordnungen	5	4	-	1	10
Landgericht Berufungsinstanz					
Zahl der Anträge	1	-	-	2	3
Zahl der Beordnungen	1	-	-	2	3
Zahl der Anträge zusammen (Amts- und Landgerichte)	8	4	2	3	17

Psychosoziale Prozessbegleitung	im Land- gerichtsbezirk Neubrandenburg	im Land- gerichtsbezirk Rostock	im Land- gerichtsbezirk Schwerin	im Land- gerichtsbezirk Stralsund	2023
Amtsgerichte					
Zahl der Anträge	-	1	3	-	4
Zahl der Beiordnungen	-	1	3	-	4
Landgerichte I. Instanz					
Zahl der Anträge	7	1	-	2	10
Zahl der Beiordnungen	7	1	-	2	10
Landgericht Berufungsinstanz					
Zahl der Anträge	-	-	-	-	-
Zahl der Beiordnungen	-	-	-	-	-
Zahl der Anträge zusammen (Amts- und Landgerichte)	7	2	3	2	14